

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ort, Datum
Stralsund, 31.05.2024

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
303
Telefon 03831 357-2614
Telefax 03831 357 444573

E-Mail
strassenverkehrsbehoerde@lk-vr.de *

Reg. Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2024B00595 /



Firma
Tief- und Verkehrsbau Stralsund GmbH
Am Langendorfer Berg 16

18442 Langendorf

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Anordnung (§ 45 StVO)

- X gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
gem. § 45 Abs. 2 StVO
- X gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **26.04.2024**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße |
| <input checked="" type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherung Gehweg |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr | <input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet" |
- Sperrung für Fahrzeuge über _____ t Gesamtgewicht _____ m Breite _____ m Länge _____ m Höhe
- Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Grimmen, Stadt, Von-Homeyer-Str. , 1305703600213**
Abschnitt: **Beginn: Ende:**
Ortsteil:
Gemeinde: **Stadt Grimmen**
Betroffene Straßen:

Ortslage:

Dauer der Sperrung von: **03.06.2024** bis: **28.06.2024**

Grund der Sperrung: **Schachtsanierung**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

- Beschilderungs-/Umleitungsplan
- innerorts- Regelplan-Nr.: **VZ-Plan, B II/2**
- außerorts- Regelplan-Nr.:
- mit Lichtzeichenanlage: Typ: **Keine Angabe**
- Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: **Keine Angabe**
- Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Anlieger frei bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Wir weisen vorab darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahme generell eine Aufgabegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis beim Straßenbaulastträger zu beantragen ist. Die Auflagen der Genehmigung des Baulastträgers sind zwingend einzuhalten. Ohne Genehmigung des Baulastträgers darf mit der

Baumaßnahme nicht begonnen werden.

Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen hat durch eine Person/ein Unternehmen, welche/s die Eignung und Qualifikation für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach ZTV-SA 97 besitzt, zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Beschilderung ist regelmäßig, mindestens 1 x täglich morgens, zu kontrollieren. Die Arbeitsstelle ist nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) zu beschildern, ständig zu sichern sowie bei Dunkelheit oder Nebel zu beleuchten.

Halbseitige Sperrung

1. Die Verkehrssicherung erfolgt gemäß beiliegendem Regelplan B I/2 mod. Dieser ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
2. Verbleibende Restfahrschuldbreite darf 3,00 m nicht unterschreiten.
3. Die Arbeitsstelle ist von beiden Seiten mit VZ 123 (Arbeitsstelle) auszuschildern.
4. Grundstückszufahrten und Hauseingänge sind freizuhalten. Über Einschränkungen sind Anlieger rechtzeitig im Vorfeld zu informieren.
5. Die Querabspernung erfolgt durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben Rundleuchten. Die Längsabspernung zur Fahrbahn erfolgt durch doppelseitige Leitbaken mit Abstand von max. 9 m mit doppelseitigen Warnleuchten auf jeder zweiten Leitbake und Absperrschrankengitter.

Vollsperrung

1. Die Arbeitsstelle ist nach beiliegendem Verkehrszeichenplan und nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) zu beschildern, ständig zu sichern sowie bei Dunkelheit oder Nebel zu beleuchten
2. Die Arbeitsstelle ist von beiden Seiten mit VZ 123 (Arbeitsstelle) auszuschildern.
3. Unmittelbar vor der Arbeitsstelle sichern durch Verkehrszeichen 600 (Absperrschranke) i.V.m. Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und mindestens 5 roten nichtblinkenden Warnleuchten. Die Anzahl der Warnleuchten ergibt sich neben der generellen Anforderung (mindestens 5) auch aus dem maximalen Abstand zwischen den Leuchten (1 Meter).
4. Alle Verkehrszeichen, die der Anordnung entgegenstehen sind abzudecken, zu entfernen oder außer Kraft zu setzen.
5. Anlieger sind über die Vollsperrung rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.
6. Die Müllabfuhr ist in jedem Fall sicherzustellen. Rücksprache ist diesbezüglich mit dem Entsorgungsunternehmen zu tätigen. Ggf. sind Bereitstellungsplätze mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Für die Abstimmung zur Organisation der Entsorgung hat der verantwortliche Bauleiter Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen, Herr Knull, Frau Lehmann oder Herr Schwartz (Tel. 03831 27882-08, -09 oder -18), zu halten.
7. Rettungsfahrzeuge/Feuerwehr sind in jedem Fall in der Baustelle zu unterstützen.
8. Die Fußgänger und Radfahrer sind sicher an der Arbeitsstelle vorbeizuleiten.
9. Verunreinigungen durch die Baumaßnahme sind nach § 32 StVO zu säubern.
11. Auflagen des Baulastträgers sind ohne Einschränkungen einzuhalten.

Verunreinigungen durch die Baumaßnahme sind nach § 32 StVO zu säubern.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Verkehrszeichen und -einrichtungen, die für die halbseitige Sperrung benötigt wurden, zu entfernen und die Ausgangsbeschilderung wiederherzustellen.

Die Verkehrsflächen sind nach der Fertigstellung wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine bautechnische Abnahme ist mit dem Baulastträger zu vereinbaren.

Die Anordnung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Eckroth 0171-7779908	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Eckroth 0171-7779908	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:	Müller Verkehrsleiteinrichtungen GmbH Am Gorzberg 22 17489 Greifswald	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: X

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **106,07 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **106,07 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern 17462 Hansestadt Greifswald Kto.: BLZ:

International Bank Account Number: DE43 1505 0500 0000 0001 75 Bank Identifier Code: NOLADE21GRW

Im Auftrag

Jette Merseburger



Anlagen:

- Verkehrszeichenplan
- Regelplan
- Kostenbescheid

Zahlschein Sonstige Anlagen:

Verteiler: Polizeiinspektion Stralsund
Stadt Grimmen
Antragsteller
z.d.A.

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

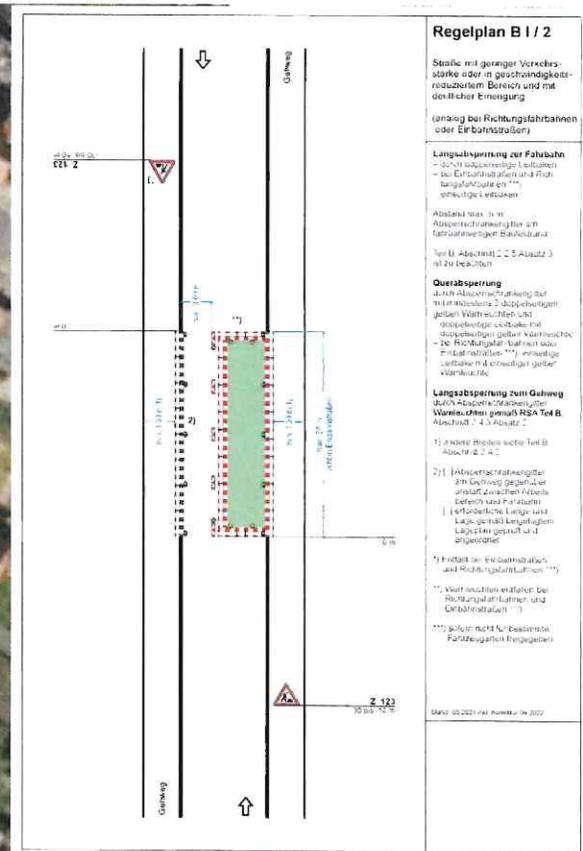
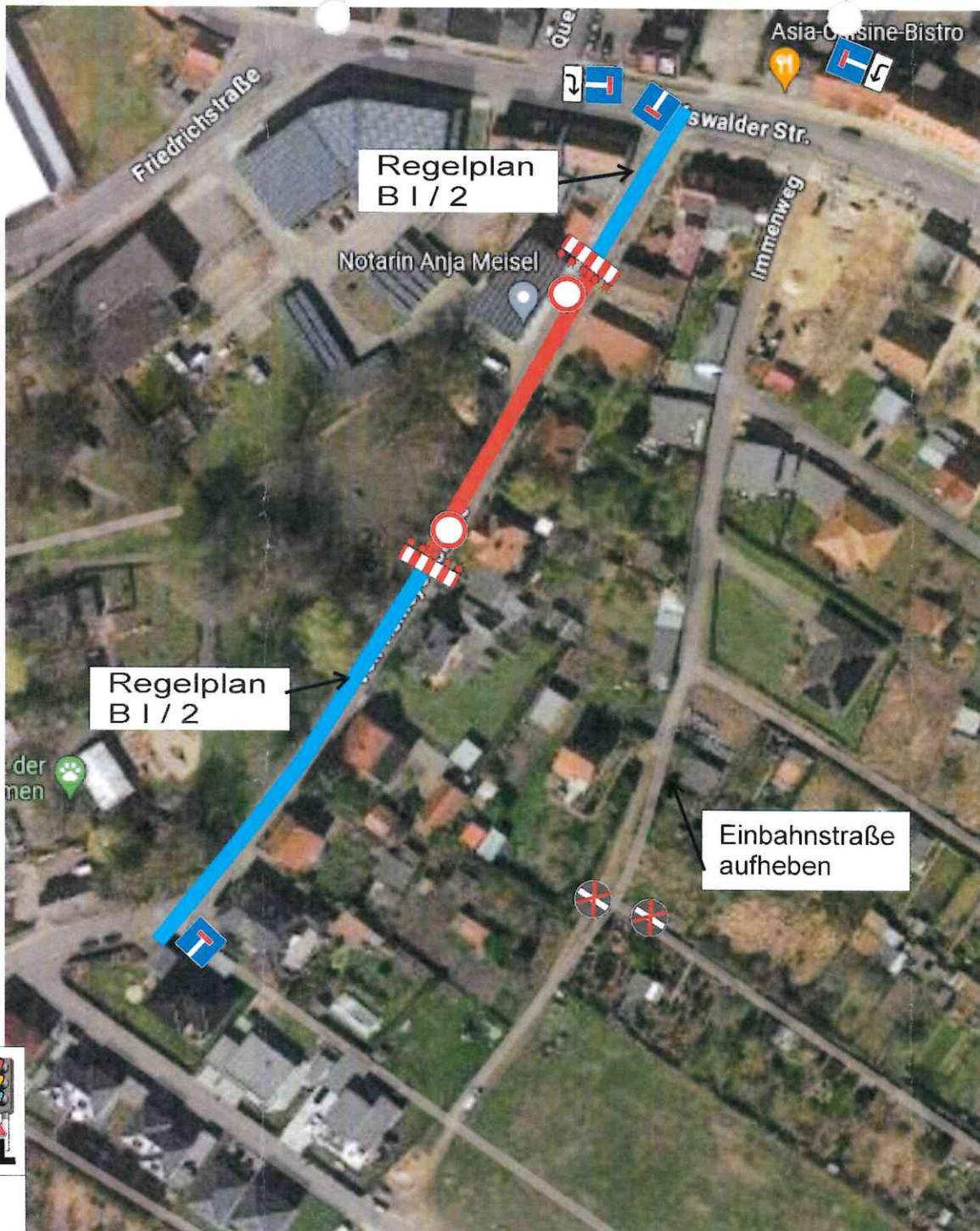
1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mortel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat - Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Straßenverkehrsbehörde:
im Auftrag
Jette Merseburger

Reg.-Nr.:	2024B00595	Blatt:	1
Baubeginn:	03.06.2024		
Bauende:	28.06.2024		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	Grimmen, Stadt Von-Homeyer-Str.		
Firma:	Tief- und Verkehrsbau Stralsund GmbH		

Müller
Verkehrstechnik GmbH
Am Garzberg 23, 17488 Greifswald
Tel.: 03834 / 500 527
Fax.: 03834 / 500 627
info@mvl-verkehrstechnik.de

Mitglied der Verkehrstechnik im Bundesverband auf -gründen e.V.

BV: Grimmen
Von-Homeyerstraße